

TAGESPFLEGEVERTRAG

1. Angaben zum Kind

Name	Vorname
Straße	PLZ Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Konfession
Geschlecht	Muttersprache

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Mutter	Name, Vorname des Vaters
Wohnung der Mutter	Wohnung des Vaters
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Familienstand	Familienstand
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Telefon privat	Telefon privat
mobil	mobil
Arbeitsplatz	Arbeitsplatz
Mail	Mail

3. Angaben zur Familie

Anzahl der Geschwister: _____

Vorname	Geburtstag
Vorname	Geburtstag
Vorname	Geburtstag

4. Überstandene Krankheiten (Bitte ankreuzen)

- Masern
 Keuchhusten
 Scharlach
 Diphtherie
 Kinderlähmung
 Mumps
 Röteln
 Windpocken

5. Impfungen (bitte jeweils Datum angeben)

- Diphtherie _____
 Tetanus _____

- sonstige Impfungen:
- Hepatitis B
 Keuchhusten
 Kinderlähmung
 Masern
 Mumps
 Röteln

6. Essensunverträglichkeiten

Mein Kind darf folgende Nahrungsmittel nicht zu sich nehmen:

7. Eingewöhnungsphase

7.1 Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

7.2 Die Eingewöhnungsphase beginnt am: _____

und endet am: _____

Bei einer öffentlich geförderten Tagespflege werden max. 15 Stunden zu je 5,50 € pro Stunde finanziert, wenn die Tagesbetreuung im Anschluss an die Tagespflege zustande kommt. Kommt die Tagespflege im Anschluss an die Eingewöhnung nicht zustande, müssen die Kosten der Eingewöhnung privat finanziert werden.

Für die Eingewöhnungszeit wurden _____ Stunden benötigt.

7.3 Für die Eingewöhnungszeit fällt ein extra Pflegegeld in Höhe von 1,50 € je Stunde an, das von den Eltern zu tragen ist.

8. Beginn, zeitlicher Umfang und Ende der Betreuung

8.1 Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

8.2 Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuungszeiten Tagespflegeperson _____

Wochentag	Von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Wöchentliche Gesamtstundenzahl			

8.3 Die Betreuung erfolgt in den Räumen des OHIO e.V., Ohiostraße 17, 76149 Karlsruhe.

8.4

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- Das Betreuungsverhältnis endet am: _____

9. Pflegegeld

**9.1 Das Pflegegeld wird durch das Jugendamt –
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) gezahlt:**

Die Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung des Kindes einen Betrag entsprechend ihrem Qualifikationsstand direkt von der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes (WJH 2) ausgehend von 4,3 Wochen monatlich.

Info: Zur Ermittlung des Kostenbeitrages der Eltern nimmt die Abteilung WJH mit den Eltern Kontakt auf. Das Ergebnis der Kostenbeitragsberechnung wird in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

9.2 Für Privatzahler:

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes

- monatlich einen Betrag von _____ Euro.
- pro Stunde einen Betrag von _____ Euro.

Zahlungsmodalitäten:

Die Zahlung erfolgt jeweils zum: _____

Das Pflegegeld wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhabende Person:	OHIO e.V.
IBAN:	DE39500921000001641506
BLZ:	50092100
Geldinstitut:	Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG

9.3 Im Pflegegeld enthalten sind:

- erzieherische Leistungen der Pflegeperson
- Verpflegungskosten
- Weitere Absprachen:

10. Vereinbarungen zu Urlaub und Krankheit

10.1 Im Interesse des Kindes stimmen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen ihre Urlaubspläne aufeinander ab.

- Die im OHIO e.V. tätigen Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig.
- Ist eine Vertretung nicht möglich, müssen die Personensorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung sorgen.

10.2 Erkrankung des Tageskindes

- Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.
- Zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder vereinbart:

- Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.
- Die Kindertagespflegepersonen werden in besonderen Fällen über Erkrankungen des Tageskindes informiert.
- Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, bei einem **ärztlichen Notfall** den **Notarzt** zu rufen.

- Die **Eltern/Notfallkontaktperson** sind umgehend zu informieren.
Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei den Kindertagespflegepersonen hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.

10.3

- Sollte aufgrund einer Erkrankung der Tagespflegeperson und ihrer Vertretung eine Betreuung nicht möglich sein, verpflichtet sich die Betreuungsperson die Eltern unverzüglich zu informieren. Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den Personenberechtigten.
 - Andere Vereinbarungen:
-
-

10.4. Info: In der Kindertagespflege gibt es keine gesetzlichen Regelungen zur Pflegegeldzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Tagespflegepersonen. Es müssen also bei Bedarf private Vereinbarungen getroffen werden. Im Falle einer Unterbrechung der Betreuung durch Urlaub oder Krankheit des Kindes, bezahlt das örtliche Jugendamt den Pflegegeldanteil für bis zu vier Wochen weiter, wenn die Tagespflegepersonen grundsätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehen und nicht durch eine anderweitige Betreuung Kosten entstehen. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, die Kosten verursacht, steht das Pflegegeld des Jugendamtes der entsprechenden Ersatzperson zu, wenn sie für die Pflege des Kindes geeignet ist.

- Bezüglich des privat gezahlten Pflegegeldes wird die Regelung des Jugendamtes übernommen.
 - Andere Regelung für das private Pflegegeld im Urlaubs- und Krankheitsfall:
-

11. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegepersonen und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind. Dazu gehört ein regelmäßiger Austausch.

11.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Tagespflegestelle abzugeben bzw. abzuholen. Soll ein Dritter das Kind bringen oder abholen, muss das vorher bekannt gegeben werden. Die abholenden Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

11.2 Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind

mit öffentlichen Verkehrsmitteln

zu Fuß mit Kinderwagen

befördert wird.

Zusätzliche Vereinbarungen:

11.3 Die Eltern sind damit einverstanden, dass die Tagespflegeperson Fotos von den Kindern macht. Die Eltern, sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich die gemachten Fotos nicht ohne das Einverständnis der darauf zu sehenden Personen bzw. deren sorgeberechtigten Eltern zu veröffentlichen.

Ferner verpflichten sich die Eltern und die Tagespflegeperson die gemachten Fotos nicht ohne die Zustimmung der darauf zu sehenden Personen bzw. deren sorgeberechtigten Eltern in irgendeiner Form zu verändern oder zu verarbeiten (z. B. in Fotobearbeitungsprogrammen). Diese Vereinbarung gilt auch über die Zeit der Tagespflege hinaus.

12. Haftung und Aufsichtspflicht

Info: Den Tagespflegepersonen obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetzes.

Der Pflegekinderdienst der Stadt Karlsruhe hat alle gemeldeten Tagespflegepersonen haftpflichtversichert, so dass im Falle einer Schadenersatzpflicht kein privates Haftungsrisiko besteht. Es wird allerdings geprüft, ob eine eventuelle private Haftpflichtversicherung der Eltern oder der Tagespflegeperson vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

13. Schweigepflicht

Info: Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen sind datenschutzrechtlich verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

14. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Pflegegeldzahlung des Jugendamtes endet grundsätzlich mit dem letzten Betreuungstag.

14.1 Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich mit einer achtwöchigen Frist gekündigt werden. Die private Pflegegeldzahlung endet zur Kündigungsfrist.

14.2 Während der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von vier Woche.

15. Einverständniserklärung

Alle Vertragspartner sind damit einverstanden, dass das Jugendamt eine Kopie des Vertrages erhält.

Dieser Vertrag wurde von allen Beteiligten einvernehmlich abgeschlossen. Mit der Unterschrift erkennen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen die obenstehenden Inhalte an.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Karlsruhe, den _____

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten